

Hauptsatzung

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg – GemO – hat der Gemeinderat am 22.02.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1

Gemeindeverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Rot am See sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

- (1) Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt seit der Kommunalwahl 2004 21 (§ 25 Abs. 2 Satz 2 GemO).

§ 4

Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und Abs. 2 Gemeindeordnung.

III. Bürgermeister

§ 5

Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 6

Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes

bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die auf Grund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:

- 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zu einem Betrag von 20.000,00 € im Einzelfall;
- 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 4.000,00 € im Einzelfall;
- 2.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Angestellten bis zur Entgeltgruppe 8 / S 8a, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;
- 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen, sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien;
- 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall;
- 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe;
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 6.000,00 €;
- 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 2.500,00 € beträgt;
- 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 20.000,00 € im Einzelfall;
- 2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 2.500,00 € im Einzelfall;
- 2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 10.000,00 € im Einzelfall;
- 2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;
- 2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat;
- 2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz;
- 2.14 die Übernahme von Bürgschaften und Ausfallhaftungen, soweit diese gemäß § 88 Abs. 4 GemO allgemein genehmigt sind und sich die Bürgschafts- bzw. Haftungssumme innerhalb eines Rahmens von 75 % der beleihungsfähigen Gesamtkosten halten;
- 2.15 Abschluss, Änderung und Aufhebung von Versicherungsverträgen bis zu einer Jahresprämie von 1.000,00 €;
- 2.16 Bausachen:
 - a) die Abgabe von Erklärungen in Bausachen, bei denen die Gemeinde als Grundstücksnachbar beteiligt ist, sowie die Übernahme von Baulasten;
 - b) die Mitwirkung im Baugenehmigungsverfahren nach § 36 BauGB, ausgenommen die Außenbereichsvorhaben (§ 35 BauGB);
 - c) bei Bauvorhaben die Entscheidung über die Zustimmung zu Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes nach § 31 Baugesetzbuch und über das Einvernehmen der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch im Rahmen der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien über die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens zu Baugesuchen in ihrer jeweils gültigen Fassung;
- 2.17 die Entscheidung über die Ausübung oder den Verzicht eines der Gemeinde nach den §§ 24 und 25 BauGB oder § 25 Landeswaldgesetz zustehenden Vorkaufsrechts, sofern es nicht von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist;
- 2.18 die Aufnahme von äußeren Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung und die Aufnahme von Zwischenkrediten für Vorhaben des Finanzhaushalts;
- 2.19 die Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen u. ä.).

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 7

Stellvertretung des Bürgermeisters

Es werden nach jeder Wahl zum Gemeinderat bis zu drei Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates gewählt (§ 48 Abs. 1 GemO).

V. Ortsteile

§ 8

Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Rot am See besteht aus den früher selbstständigen Gemeinden

- | | | | |
|-----|----------------|-----|---|
| 1.1 | Rot am See | mit | Brettenfeld
Musdorf
Bemberg
Oberwinden
Niederwinden |
| 1.2 | Beimbach | mit | Oberndorf
Kleinbrettheim
Lenkerstetten
Heroldhausen
Werdeck |
| 1.3 | Brettheim | mit | Herbertshausen
Hegenau
Hilgartshausen |
| 1.4 | Hausen am Bach | mit | Klosterhof
Buch
Hertershofen |
| 1.5 | Reubach | mit | Kühnhard
Kleinansbach
Reinsbürg
Weikersholz
Thomasmühle |

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VI. Unechte Teilortswahl

§ 9

Unechte Teilortswahl

(1) Von den in § 8 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 S. 1 GemO

- 1.1 die Ortsteile Rot am See, Brettenfeld, Musdorf, Bemberg, Oberwinden und Niederwinden (**Wohnbezirk Rot am See**)
- 1.2 die Ortsteile Beimbach, Oberndorf, Kleinbrettheim, Lenkerstetten, Heroldhausen und Werdeck (**Wohnbezirk Beimbach**)
- 1.3 die Ortsteile Brettheim, Herbertshausen, Hegenau und Hilgartshausen (**Wohnbezirk Brettheim**)

- 1.4 die Ortsteile Hausen am Bach, Klosterhof, Buch und Hertershofen (**Wohnbezirk Hausen am Bach**)
- 1.5 die Ortsteile Reubach, Kühnhard, Kleinansbach, Reinsbürg, Weikersholz und Thomasmühle (**Wohnbezirk Reubach**)

Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen.

- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden seit der Kommunalwahl 2004 wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:

2.1 Wohnbezirk Rot am See	11 Sitze
2.2 Wohnbezirk Beimbach	2 Sitze
2.3 Wohnbezirk Brettheim	4 Sitze
2.4 Wohnbezirk Hausen am Bach	2 Sitze
2.5 Wohnbezirk Reubach	2 Sitze

VII. Bezirksverfassung

§ 10

Gemeindebezirk und Bezirksbeirat

Die Ortsteile Rot am See, Brettenfeld, Bemberg, Oberwinden, Niederwinden und Musdorf bilden einen Gemeindebezirk nach § 64 GemO mit der Bezeichnung Rot am See.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 11

Einrichtung von Ortschaften

Es werden folgende Ortschaften eingerichtet:

- 1.1 **Beimbach**, bestehend aus den Ortsteilen Beimbach, Oberndorf, Kleinbrettheim, Werdeck, Heroldhausen und Lenkerstetten,
- 1.2 **Brettheim**, bestehend aus den Ortsteilen Brettheim, Hilgartshausen, Hegenau und Herbertshausen,
- 1.3 **Hausen am Bach**, bestehend aus den Ortsteilen Hausen am Bach, Klosterhof, Buch und Hertershofen,
- 1.4 **Reubach**, bestehend aus den Ortsteilen Reubach, Kleinansbach, Kühnhard, Reinsbürg und Weikersholz.

§ 12

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 11 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet.

- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

2.1 in der Ortschaft Beimbach	8 Mitglieder
2.2 in der Ortschaft Brettheim	10 Mitglieder
2.3 in der Ortschaft Hausen am Bach	8 Mitglieder
2.4 in der Ortschaft Reubach	8 Mitglieder

- (3) Die Sitze in den jeweiligen Ortschaftsräten werden mit Vertretern der verschiedenen räumlich getrennten Wohnbezirke entsprechend den örtlichen Verhältnissen und dem Bevölkerungsanteil besetzt (unechte Teilortswahl nach § 27 Abs. 2 GemO wird entsprechend angewandt):

- 3.1 Ortschaft Beimbach

Wohnbezirk Beimbach, Oberndorf und Kleinbrettheim	4 Sitze
Wohnbezirk Werdeck, Heroldhausen und Lenkerstetten	4 Sitze

3.2 Ortschaft Brettheim	
Wohnbezirk Brettheim	6 Sitze
Wohnbezirk Hilgartshausen	2 Sitze
Wohnbezirk Hegenau	1 Sitz
Wohnbezirk Herbertshausen	1 Sitz
3.3 Ortschaft Hausen am Bach	
Wohnbezirk Hausen am Bach und Klosterhof	5 Sitze
Wohnbezirk Buch	2 Sitze
Wohnbezirk Hertershofen	1 Sitz
3.4 Ortschaft Reubach	
Wohnbezirk Reubach	3 Sitze
Wohnbezirk Kleinansbach	2 Sitze
Wohnbezirk Kühnhard	1 Sitz
Wohnbezirk Reinsbürg	1 Sitz
Wohnbezirk Weikersholz	1 Sitz

§ 13 **Zuständigkeit des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderung der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 die Ernennung, Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung , wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
- (4) Den Ortschaftsräten von Beimbach, Brettheim, Hausen am Bach und Reubach werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - a) die Unterhaltung des Rathauses
 - b) die Bewirtschaftung der von der Gemeinde eingebrachten Gebäude, Feldgrundstücke und Waldgrundstücke;
 - c) alle Entscheidungen im Bereich der Vattertierhaltung und Bewirtschaftung der dafür erforderlichen Haushaltsmittel;
 - d) verbindliche Auswahl der Jagdpächter für die weiterhin selbstständigen Jagdbezirke;
 - e) die Unterhaltung der Friedhöfe;
 - f) die Förderung der örtlichen Vereine,
 - g) die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - h) die Unterhaltung des Wirtschaftswegenetzes und der Wasserläufe, wofür nach Bedarf Fachkräfte und Maschinen der Gesamtgemeinde zur Verfügung gestellt werden.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 6 übertragen sind.

§ 14 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig bei dem Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

§ 15 Örtliche Verwaltung

In den Ortschaften Beimbach, Brettheim, Hausen am Bach und Reubach wird je eine örtliche Verwaltung (Geschäftsstelle) eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung Ortsverwaltung mit Anfügung der Bezeichnung der jeweiligen Ortschaft. Die der örtlichen Verwaltung zu übertragenden Geschäfte sowie die personelle und zeitliche Besetzung werden nach dem tatsächlichen Bedarf im Einvernehmen mit dem jeweiligen Ortschaftsrat festgesetzt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 15.09.2003 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rot am See, den 26.02.2021

Gez.

Gröner
Bürgermeister